

Geschäftsordnung für den Vorstand des Polzeisportverein Zeulenroda e.V.

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 16 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller zur Vorstandssitzung anwesenden und berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 16 Abs. (3) der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben-und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben-und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben-und Zuständigkeitsverteilung:

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:

Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB

Der 2. Vorsitzende ist zuständig für:

Presse-und Öffentlichkeitsarbeit für den Sportverein, Kontroll-und Überwachungsaufgaben
Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung,

Der Schatzmeister ist zuständig für:

Führung des Vereinskassenbuches und der Bankkonten, Mahn-und Beitragsüberwachung,
Leitung der Geschäftsstelle, Verwaltung des Postein-und Ausgangs,

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.

(2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

- 1) der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden
- 2) der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den Kassenwart
- 3) der Kassenwart wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden

(3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

E. Vorstandssitzungen

§ 6 Einberufung

(1) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich.

(3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 7 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden gelten die o.g. Vertretungsregelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht-

gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 11 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

(2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten und anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs.1, 28 Abs.1 BGB als Neinstimmen. Des Weiteren müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter bei Abwesenheit.

§ 13 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form am 13.11.2013 vom Vorstand des PSV Zeulenroda beschlossen worden und tritt damit in Kraft.